

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Nachunternehmerleistungen

(Stand: Juli 2011)

1. Ausführung

Die Erstellung des Gewerkes erfolgt in eigener Verantwortung des Auftragnehmers, der auch für die Einhaltung von Qualität und Terminen sowie der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und der Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere über das Benutzen der persönlichen Sicherheitsausrüstungen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer hat hierzu einen eigenen Aufsichtsführenden zu stellen. Kontrollen des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

Der Auftraggeber kann im Einzelfall den Auftragnehmer in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Direkte Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem Nachunternehmer sind nicht statthaft.

Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises wird hingewiesen.

Wird die Vertragsleistung wegen einer Leistungsverweigerung des Auftraggebers gegenüber dem Hauptauftraggeber gem. § 648a Abs. 1 BGB unterbrochen, weil der Hauptauftraggeber dem Auftraggeber nicht fristgerecht Sicherheit leistet oder wird der Auftrag gem. § 648a Abs. 5 BGB gekündigt bzw. gilt der Vertrag danach als aufgehoben, weil der Hauptauftraggeber dem Auftraggeber trotz Nachfristsetzung die Sicherheit nicht leistet, so gerät der Auftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer hierdurch nicht Gläubigerverzug. Eine Kündigung des Auftragnehmers aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B ist ausgeschlossen. Das gilt auch für etwaige aus dem Baustopp resultierende Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers. § 6 Abs. 7 iVm. § 6 Abs. 5 VOB/B bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass die Kosten der Baustellenträumung in keinem Fall zu vergüten sind.

2. Vergütung – Nachtragsleistungen

Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Für die Umsatzbesteuerung gilt § 13b UStG. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Baumaßnahme, soweit nicht ausdrücklich Material- oder Lohnleitklauseln vereinbart sind. Sofern Vergütung nach Einheitspreisen vereinbart ist, ist der Auftraggeber bei Erreichen des vorläufigen Endbetrages nach Ziffer 9.5 des Vertrages unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer diese Information, so behält sich der Auftraggeber hieraus resultierende Schadensersatzansprüche vor.

Eventuell erforderlich werdende Zusatzleistungen (Nachtragsleistungen) sind – ungeachtet einer Ankündigung auf der Baustelle – immer schriftlich dem Grund und der Höhe nach gegenüber dem Auftraggeber anzukündigen. Derartige schriftliche Ankündigungen sind ausschließlich an die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers (= Rechnungsanschrift) zu richten.

3. Zahlungen

Zahlungen erfolgen nur nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung und nach Vorliegen der Vertragsausfertigungen sowie der geforderten, gültigen Bescheinigungen. Eine sofortige Rücksendung des unterschriebenen Vertrages und baldige Beibringung der geforderten Bescheinigungen ist daher unbedingt erforderlich. Vereinbartes Skonto verfällt nicht, wenn die geforderten Nachweise und Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht bzw. vollständig vorgelegt werden. Entsprechendes gilt bei Beauftragung auf Grundlage eines Verhandlungsprotokolls.

4. Kündigungsrecht des Auftraggebers

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber (Markgraf) nicht selbst Bauherr ist, sondern den Auftrag vom Hauptauftraggeber erhalten hat. Wird der Auftrag gegenüber Markgraf durch den Hauptauftraggeber gekündigt oder kündigt Markgraf den Auftrag aus von Markgraf nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Insolvenz oder Zahlungsverzug des Hauptauftraggebers), so behält sich Markgraf vor, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ebenfalls vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer für den nicht ausgeführten Teil der Leistung nur ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 3 % des nicht ausgeführten Leistungsteils zu. Die Abrechnung der ausgeführten Leistungen erfolgt auf Grundlage der VOB/B.

5. Bauleistungsversicherung

Soweit an der Leistung des Auftragnehmers ein Schaden eintritt, ist dieser unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und möglichst durch Fotos zu dokumentieren. Fernmündliche Meldung ist ausreichend. Eine schriftliche Meldung des Schadens sowie die entsprechenden Nachweise zur Schadensbehebung (Material-, Stundenberichte, Fotos, etc.) sind so bald wie möglich nachzureichen. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen“ (ABU 2008) und die „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber“ (ABN 2008), ergänzt durch die Zusatzbedingungen 60, 62, 64, 65 zu den ABU bzw. ABN. Der Kostenanteil des Auftragnehmers für die Bauleistungsversicherung wird diesem von der Schlussrechnung abgezogen.

6. Umweltmanagement

Der Auftraggeber unterhält ein Umweltmanagementsystem, in das auch der Auftragnehmer eingebunden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, sämtliche umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten und auch die dem Auftraggeber insoweit auferlegten behördlichen Auflagen zu beachten. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

Die fachgerechte Abfallentsorgung bzw. Abfallvermeidung, die Vermeidung von unnötigen Staub-, Lärm und Lichtemissionen, den Umgang mit kontaminierten Materialien, den Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz, den Ein-

satz von Gefahrstoffen und die Einhaltung von Naturschutzbestimmungen. Auf die Regelungen des Auftraggebers zum Baustellenablauf wird ausdrücklich verwiesen.

7. Kostenbeteiligungen

Dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer bleibt es jeweils vorbehalten, im einzelnen tatsächlich höhere bzw. niedrigere Kosten als die vereinbarte pauschale Kostenbeteiligung nachzuweisen.

8. Regieleistungen

Der Auftragnehmer hat Regieleistungen (Stundenlohnarbeiten) dem Auftraggeber vor Beginn anzuzeigen (siehe auch § 15 Abs. 3 VOB/B). Regieleistungen müssen von einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers ausdrücklich angeordnet werden.

9. Tagesberichte, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat täglich Tagesberichte über die eingesetzten Kapazitäten und die erbrachte Bauleistung zu führen. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend die Schlussrechnung mit genauen Massen zu stellen, sofern nicht eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen ist.

10. Materialverwendungspflicht

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die im Leistungsverzeichnis oder in der Baubeschreibung angegebenen Materialien zu verwenden sind. Sollten vom Auftragnehmer andere, vom Leistungsverzeichnis bzw. der Baubeschreibung abweichende Produkte eingesetzt werden, so ist dies dem Bauherrn und dem Auftraggeber vor Einbau mitzuteilen und vom Bauherrn genehmigen zu lassen. Die Gleichwertigkeit der Stoffe ist durch Prüfzeugnisse und, soweit erforderlich, durch Muster zu belegen.

11. Vertragsstrafe

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die denjenigen des Auftraggebers bzw. denen des Hauptauftraggebers entgegenstehen oder von diesen abweichen, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, die zusammen mit einer Auftragsbestätigung übersandt werden, werden ebenfalls nicht anerkannt.

13. Beschäftigung von Ausländern

Der Auftragnehmer darf Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer - ungeachtet weiterer Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 2.500,- € je betroffenen Mitarbeiter. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unabhängig von der Vertragsstrafe zu kündigen und den nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Setzt der Auftragnehmer ausländische Beschäftigte ein, so hat er einen Bauleiter/Polier zu benennen, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und ständig auf der Baustelle anwesend ist.

14. Vorbehalt der Rückforderung bei öffentlichen Aufträgen

Bei öffentlichen Aufträgen behält sich der Auftraggeber vor, die anlässlich der Überprüfung der Abrechnungen beim Hauptauftraggeber durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen festgestellten Überzahlungen vom Auftragnehmer zurückzuverlangen, soweit es den Leistungsteil des Auftragnehmers betrifft.

15. Rücktrittsrecht

Dem Auftraggeber steht ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung und Nachfristsetzung die vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht beigebracht hat. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

16. Qualitätssicherung

Im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung werden personenbezogene Daten in einer firmeninternen Nachunternehmerdatei des Auftraggebers gespeichert. Diese Daten können innerhalb der Unternehmensgruppe Markgraf vertraulich genutzt werden. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit einverstanden. Er erhält das Recht, seine Beurteilung einzusehen. Vor Beginn der Vertragsarbeiten ist auf Verlangen ein Qualitätssicherungskonzept einzureichen.

Dies beinhaltet mindestens:

- Planung und Ausführung von technischen Prüfungen vor-, während und nach der Ausführung der Vertragsleistung;
 - Konzept eines Dokumentationsmanagements;
 - Nachweis der Einhaltung einschlägiger örtlicher Gesetze und Normen;
 - Erbringung der geforderten Materialnachweise, Produktdatenblätter;
- Legt der Auftragnehmer die geforderten Unterlagen bis zum Ausführungsbeginn nicht vor, so ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers deswegen sind ausgeschlossen.